

SATZUNG
UBER DIE ERSTRECKUNG DER SATZUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG;
ANBRINGUNG UND INSTANDHALTUNG VON HAUSNUMMERN

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 30. August 1976 (GVBl. I S. 325) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten in ihrer Sitzung vom 24. Februar 1977 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Hünstetten über die Festsetzung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern wird mit sofortiger Wirkung auf das Gebiet der Ortsteile Bechthelm und Görsroth erstreckt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hünstetten, den 27. Mai 1977

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Hünstetten

(L.S.) gez. Schumann, Bürgermeister

Zur allgemeinen Information geben wir nachstehend nochmals die Satzung über die Festsetzung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern bekannt:

Ortssatzung über die
Festsetzung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern:

Aufgrund der §§ 5 und 51 (6) der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) der §§ 126 (3) und 145 (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) der §§ 74 bis 76 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151) sowie der Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in Verbindung mit dem Einführungsgesetz vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 503) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde 6271 Hünstetten, Untertaunuskreis am 17.09.1975 die nachstehende Ortssatzung über die Festsetzung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern beschlossen:

§ 1

Allgemeines und Nummerierungsgrundsätze

- 1.1 Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt oder für diese Nutzung vorbereitet wird, ist, ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung, mit einer von der Gemeinde Hünstetten festzusetzenden Hausnummer nach Maßgabe dieser Ortssatzung zu versehen.
- 1.2 In der Regel erhält jedes bebaute oder gewerblich genutzte Grundstück, das mit den darauf befindlichen oder zu errichtenden Baulichkeiten eine wirtschaftliche Einheit bildet, eine Hausnummer.
- 1.3 Besteht das Grundstück aus mehreren selbstständig baulich oder gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücksteilen, so unterliegen diese Grundstücksteile jeweils für sich den Bestimmungen dieser Satzung.
- 1.4 Gebäude, die zusammengebaut sind und mehrere Eingänge haben, können mehrere Hausnummern erhalten. Entsprechend kann verfahren werden, wenn sich mehrere freistehende Gebäude oder einzelne freistehende Gebäude, mit separaten Eingängen von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus, auf dem Grundstück befinden.
- 1.5 Die Grundstücke auf der einen Straßenseite erhalten fortlaufend die geraden Nummern, die auf der anderen Straßenseite die ungeraden Nummern.
- 1.6 Die Vergabe von zusätzlichen Buchstaben zu Hausnummern erfolgt als Ausnahme, wenn keine freie Nummer zur Verfügung steht.
- 1.7 Plätze und einseitig bebaute Straßen können zur besseren Übersichtlichkeit in fortlaufender Reihenfolge nummeriert werden.
- 1.8 Eckgebäude erhalten in der Regel die Hausnummern an der Straße, an welcher der Haupteingang liegt. Sofern in Neubaugebieten im Rahmen eines Baulandumlegungsverfahrens die Festsetzung der Hausnummern für die einzelnen Straßenzüge bereits erfolgt ist, hat die zugewiesene Hausnummer Gültigkeit. Dies gilt auch, wenn durch Befreiung im Bauschein die Gebäudestellung entgegen den Festsetzungen im Bebauungsplan geändert und der Eingang bei Eckgrundstücken von einer anderen Straßenseite gewählt wird.
- 1.9 Eine neue Nummerierung ist durchzuführen, wenn die bestehende Nummerierung unübersichtlich geworden ist.

§ 2

Vergabe der Hausnummern

- 2.1 Bei der Errichtung von Neubauten werden die festgesetzten Hausnummern den Bauherren - soweit nicht bereits geschehen- nach Erteilung des Bauscheins schriftlich mitgeteilt.
- 2.2 Im übrigen werden die Hausnummern auf Antrag vergeben. Der Antrag ist bei der Gemeinde Hünstetten formlos zu stellen.

§ 3 Pflichten des Eigentümers und Kostentragung

- 3.1 Der Eigentümer hat sein Grundstück mit der von der Gemeinde Hünstetten festgesetzten Hausnummer zu versehen. Ihm obliegt die Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der Nummernschilder.
- 3.2 Die Verpflichtung zu 3.1 schließt auch die Pflicht der Änderung, Neuanbringung und Instandhaltung der Nummernschilder im Falle einer neuen Nummerierung ein.
- 3.3 Bei einer neuen Nummerierung ist zur besseren Orientierung die alte Nummer für die Dauer von 1 Jahr am Haus zu belassen. Sie ist in rot so durchzustreichen, daß sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die alte Nummer zu entfernen.
- 3.4 Für die Anbringung der Nummernschilder wird eine Frist von vier Wochen, nach Mitteilung der Nummer gesetzt. Bei Neubauten sind die Nummernschilder spätestens vor Bezug bzw. Inbetriebnahme des Gebäudes anzubringen.
- 3.5 Die mit der Durchführung dieser Satzung entstehenden Kosten trägt der Eigentümer.
- 3.6 Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungsbauberechtigte) gleich.

§ 4 Gestaltungsvorschriften

- 4.1 Für die Nummerierung sind gut lesbare Schilder mit arabischen Ziffern oder einzelne arabische Zahlen zu verwenden. Die Schilder müssen folgende Mindestgröße haben:
bei einer einstelligen Zahl = 100/100 mm
bei einer zweistelligen Zahl 120/100 mm
bei einer dreistelligen Zahl 140/100 mm
Für die Zahlen auf den Schildern wird eine Mindesthöhe von 74 mm vorgeschrieben.
- 4.2 Anstelle von Schildern können auch beleuchtete Nummernkästen aus weißem Milchglas mit schwarzen Ziffern oder Schilder in Leuchtemailleausführung, Keramik und Metallziffern verwendet werden. Die Zahlen müssen ebenfalls eine Mindesthöhe von 74 mm haben.
- 4.3 Einzelne arabische Zahlen müssen eine Mindesthöhe von 100 mm haben.

§ 5 Anbringung der Nummernschilder

- 5.1 Die Nummernschilder sind gut sichtbar am Haus oder an der Einfriedigung anzubringen.

- 5.2 Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist das Nummernschild an der zur Straße liegenden Gebäudeseite in Sichthöhe anzubringen. Diese Gebäude sind am Hauseingang zusätzlich mit der Hausnummer und einem Hinweis auf die Straßenbezeichnung zu versehen.
- 5.3 Befinden sich auf dem Grundstück Rück- oder Seitengebäude, so sind die Nummernschilder an den einzelnen Gebäuden (Hauseingang) und außerdem an dem Zugang von der Straße anzubringen.
- 5.4 Ob zusätzlich eine zusammengefaßte Angabe der Hausnummern für einzelne Häuserblöcke (z.B. in Großsiedlungen) erforderlich ist, wird von der Gemeinde Hünstetten von Fall zu Fall entschieden.
- 5.5 Die Nummernschilder müssen von der Straße deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer behindert sein.

§ 6

Ausnahmeregelung

Auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen kann die Gemeinde Hünstetten Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führen und der Zweck dieser Satzung auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 7

Zwangmaßnahmen

- 7.1 Vorsätzlich oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen Nr. 3.1 bis 3.4, 5.1 bis 5.3 und 5.5 dieser Satzung können mit Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 503) finden Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand Hünstetten.
- 7.2 Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen), durch Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74 bis 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz durchgeführt werden.

§ 8

Rechtsbehelfe

Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Vorschrift Nr. 7.1 bleibt hiervon unberührt.

§ 9
Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

- 9.1 Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 9.2 Unbeschadet der Regelungen in Nr. 5.2 bis 5.5 dürfen die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Nummernschilder bis zu ihrer erforderlichen Erneuerung oder einer neuen Nummerierung beibehalten werden.

Hünstetten, den 23.09.1975

Für den Gemeindevorstand

gez. Schumann (Bürgermeister)

In Kraft getreten am: 12.03.1977